

§ 1 PRÄAMBEL

PAYONE entwickelt und vermarktet E-Payment Systeme und bietet Händlern die Möglichkeit die für die Akzeptanz von Kreditkartenzahlungen für Visa, Mastercard sowie weiteren Kreditkartenmarken benötigten Kreditkartenakzeptanzverträge über PAYONE abzuschließen. Dieses Dokument regelt die grundsätzlichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner in Bezug auf die Vermittlung von Kreditkartenakzeptanzverträgen durch die PAYONE GmbH.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

(1) PAYONE bietet ihren Vertragspartnern die elektronische Abwicklung von Kreditkartenzahlungen im Internet über die PAYONE Plattform sowie die erforderliche Softwarenutzung und leitet den Zahlungsverkehr an die Kreditkarteninstitute (Acquirer) weiter. Der Vertragspartner nutzt dieses Angebot, um seinen Kunden Zahlungen per Kreditkarte für die bei ihm bestellten Leistungen zu ermöglichen.

(2) Im Hinblick auf die Vergütung und Auszahlung bei der Kreditkartenabwicklung gelten ergänzend und ggf. vorrangig zu dem Nutzungs- und Dienstleistungsvertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende Vertragsbedingungen.

§ 3 KREDITKARTENAKZEPTANZ

(1) Die Abwicklung von Kreditkartenumsätzen setzt voraus, dass der Vertragspartner über entsprechende Vereinbarungen mit Kreditkarteninstituten (Acquirern) verfügt, die ihn berechtigen, die jeweiligen Kreditkarten zur Zahlung zu akzeptieren.

(2) Ein derartiges Recht wird hiermit nicht eingeräumt, sondern kann nur separat mit den Kreditkarteninstituten (Acquirern) vereinbart werden.

(3) Die Kosten und Gebühren, welche aus den von PAYONE vermittelten Kreditkartenakzeptanzverträgen resultieren, sind wie in der jeweils gültigen Preisliste vereinbart vom Vertragspartner zu tragen.

(4) Kommt es zu einer Differenz zwischen den von PAYONE in Preislisten und Angeboten genannten Preisen und Konditionen und den Konditionen und Preisen, die zwischen dem Kreditkarteninstitut (Acquirer) und dem Vertragspartner vertraglich vereinbart werden, so haben die Konditionen und Preise des Kreditkarteninstituts im Zweifelsfall Vorrang. PAYONE ist berechtigt etwaige Differenzbeträge separat in Rechnung zu stellen.

(5) Der Vertragspartner sichert zu, sämtliche Vertragsbedingungen und sonstige vorgegebene Regularien der Kreditkarteninstitute (Acquirer) einzuhalten.

(6) Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Angaben auf Formularen und auf Fragen zum Risikomanagement wahrheitsgemäß zu machen. Insbesondere garantiert der Vertragspartner, dass die Angabe des Geschäftsfeldes (auch MCC Code) wahrheitsgemäß ist.

(7) Der Vertragspartner verpflichtet sich den Zahlungsverkehr für von PAYONE vermittelte Kreditkartenakzeptanzverträge ausschließlich über die von PAYONE bereitgestellten E-Payment Systeme abzuwickeln. Die Abwicklung über Systeme von Dritten ist nicht gestattet.

(8) Als Partner der Kreditkarteninstitute vermittelt PAYONE dem Vertragspartner lediglich die zur Abwicklung von Kreditkartenzahlungen notwendigen Kreditkartenakzeptanzverträge. Der Vertragspartner stellt PAYONE von jeglichen Haftungsansprüchen aus den Verträgen zwischen den Kreditkarteninstituten (Acquirern) und dem Vertragspartner frei.

(9) In der Regel verlangen die Kreditkarteninstitute (Acquirer) eine Sicherheitsleistung von dem Vertragspartner. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass PAYONE keinen Einfluss auf Art und Höhe der Sicherheitsleistung hat.

(10) Kommt kein Vertrag zwischen dem Kreditkarteninstitut (Acquirer) und dem Vertragspartner zu Stande, so bleiben geschlossene Verträge zwischen dem Vertragspartner und PAYONE hiervon unberührt. Gleiches gilt bei Kündigung von Verträgen zwischen dem Vertragspartner und dem Kreditinstitut (Acquirer). Bei Ablehnung eines Vertragsangebotes des Vertragspartners durch das Kreditinstitut (Acquirer) werden von PAYONE lediglich die in der Preisliste aufgeführten einmaligen Einrichtungsentgelte für die Zahlart Kreditkarte berechnet. Hat der Vertragspartner ausschließlich die Zahlart Kreditkarte und keine weiteren Zahlarten oder Services beauftragt, so steht dem Vertragspartner in einem solchen Fall ein Sonderkündigungsrecht zu.

§ 4 ZAHLUNGSABWICKLUNG

Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass die vom Kreditkarteninstitut (Acquirer) überwiesenen Verkaufseinnahmen unter Abzug der vereinbarten Gebühren direkt dem Konto des Vertragspartners gutgeschrieben werden.

§ 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Änderungen zu diesen Vertragsbedingungen können nur schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.